

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Das erste Kapittel. Von den Speisen überhaupt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

Der zwente Abschnitt

handelt

von den Speisen der Juden.

Das erste Kapittel.

Von den Speisen überhaupt.

S. 1.

Die Juden sind fast in keinem Stücke von allen ihren Gebräuchen so strenge, als mit ihren Speisen. Alle Speisen, so wohl vom Feder- als anderm Vieh, welche das Ceremonialgesetz den alten Juden verboten hat, verbieten die jetzigen Juden noch viel heftiger, und fast täglich vermehren sie die Gesetze dieser Speisen.

S. 2.

Es gingen einige Rabbinen so weit, daß sie so gar die Fleischspeisen wegen der Aufhörnung der Opfer verbieten wollten; Aber es wurde dawider gar heftig disputiret, bis es endlich mit vielen Einschränkungen beyhm Alten verblieben ist.

S. 3.

Es ist dahero denen Juden erlaubt, alle vierfüßige Thiere zu essen, welche gespaltene Klauen haben und wiederkäuen. Und von keinen andern, als von solchen Thieren, dürfen sie die Milch genießen. Von den Vögeln und
Fischarten

Fischen, welche die Schrift den alten Juden verboten hat, dürfen die jetzigen auch nicht essen.

S. 4.

Da aber die Juden sehr strenge darauf halten, daß kein Jude von solchen Speisen etwas genießen darf, welche die Schrift verboten hat, so haben die Rabbinen verschiedene Kennzeichen angegeben, wie man die verbotenen von den erlaubten Thieren zu unterscheiden hat.

S. 5.

Die heilige Schrift giebt 3. Mos. 11. als ein allgemeines Kennzeichen an, daß diejenigen vierfüßigen Thiere unrein sind, welche weder gespaltene Klauen haben noch wiederkäuen, und wenn nur ein Thier Eins von diesen beyden Eigenschaften hat, so ist es doch unrein. Dahero ziehen die Juden diesen Schluß aus der Schriftstelle: Daß ein vierfüßiges Thier allein zu essen erlaubt ist, wenn man wirklich durch die Erfahrung überzeuget wird, daß es beyde Eigenschaften an sich hat. Der Mangel einer von diesen Eigenschaften macht so wol zahme, als wilde vierfüßige Thiere unrein. Die Rabbinen bemerken aber auch, daß man, wenn einem ein unbekanntes Thier vorkömmt, das gespaltene Klauen hat, und man nicht gleich Gelegenheit zu erfahren hat, ob es wiederkäuet, solchen nach dem Maule sehen kann, ob die oberen Zähne mangeln oder nicht. Ist nun das erstere, so ist das Vieh rein, finden sich aber Zähne, so ist es unrein. Bey dieser Untersuchung muß er

III. Theil.

E

aber

aber ganz deutlich überzeuget seyn, daß das Vieh keines von denen 7. ist, welche die heil. Schrift namhaft macht, und ausdrücklich verbietet. Ferner ist ein Hauptmerkmal, daß bey einem reinen Viehe das Fleisch hinter dem Schwanz und Beinen kreuzweise angewachsen ist, (שתי וצרב) Scheti voerebh, aber er muß auch hierin den ערוד arud kennen. Alles, was von einem unreinen Thiere herkommt, ist unrein. Als z. E. wenn ein unreines Thier ein anders gebohren hätte, welches die vollkommenen Eigenschaften eines reinen hat, so ist es dennoch unter die unreinen zu rechnen. Aber ein Vieh, das von einem zahmen und wilden reinen Viehe gezeuget wird, ist nicht nur rein, sondern ein Jude darf es auch genießsen.

§. 6.

Alle Vögel dürfen die Juden zu ihren Speisen gebrauchen, ausser die 24. Stück, welche die Schrift namhaft macht, und sie für unrein erklärt. Die Rabbinen haben noch vier Kennzeichen von den reinen Vögeln angegeben, daß diejenigen, welche die 24. unreine Arten nicht kennen, dennoch im Stande seyn mögten, das Unreine von dem Reinen zu unterscheiden.

Der erste ist (דורס) Doros; er muß keine andere Vögel, die ihm, auch nur äußerlich, ähnlich sind, rauben. 2.) Er muß (עזבא) Ezbah jetera überflüssige Singer oder Hinterklauen haben. 3) (קוקבנו נקלף בירה) Kukebhano Niklaph, und 4) (ספק) Sephek, er hat einen Kropf. Es kann aber ein unreines Federvieh ebenfalls, zwey oder drey von diesen Kenn-

Kenne

Kennzeichen an sich haben. Dahero macht der Mangel vom ersten die wahre Probe aus, daß es unrein ist. Eben so ist auch gemeiniglich das Federvieh rein, welches einen breiten Schnabel, und Füße, als Gänse und Enten haben.

§. 7.

Zeuschrecken (חגבים) Chagabhim dürfen die Juden essen, wenn sie vier Füße und in den Vorderbeinen nahe am Halse ordentliche Gelenke oder Knie (כרעים) Caraim haben, mit welchen sie sich stützen, wenn sie fliegen wollen. Außer diesen aber dürfen die Juden kein Ungeziefer essen.

§. 8.

Die heilige Schrift verbietet den Juden alle diejenigen Fische, welche keine Schuppen und Flossfedern haben. Diesen Befehl halten noch die jehigen Juden sehr streng; doch haben die Rabbinen auch erlaubt, solche Fische zu essen, welche die subtilsten Schuppen haben, als Schleye &c. Dahingegen halten sie die Schaaln vom Krebs für keine Schuppen, die Flossfedern von Alal für keine Flossfedern. Ueberhaupt lehren sie, daß die Schuppen und Flossfedern von den reinen Fischen eben eine solche Materie haben müssen, wie die Schuppen und Flossfedern der Hechte, Karpen, und der Barse haben.

§. 9.

Es können sich aber einige Vorfälle bey reinen Vierfüßigen und Federvieh äussern, die sie dennoch zum schlachten, und zum Genuß einem Ju-

E 2

den

den untüchtig machen. Als z. E. wenn A, (mit diesem Buchstaben bezeichne ich die vierfüßigen Thiere,) in eine Grube oder sonst von einer Höhe 10. tephachim oder 1 $\frac{2}{3}$. hiesige Ellen tief gefallen wäre (נפולה Nephula) so darf sie kein Jude zu seinem Genuß schlachten.

§. 10.

Desgleichen ist A untüchtig, wenn es von einem Menschen oder von einem Thiere hart ist mit Füßen getreten worden, oder an einen Stein oder an eine Wand hart gefallen ist. Indessen kan der Fall nicht hindern, wenn das Vieh von selbst wieder aufgestanden, und weggegangen ist. Ein geschickter Rabbi kann auch verschiedene dergleichen Fälle erleichtern.

§. 11.

Wenn von A. wegen einer Kranckheit u. das Fell gegangen wäre (גלודה Geluda) so ist das Vieh untüchtig. Wenn aber auf dem Rückgrade, auf dem Kopfe und um dem Nabel wie ein Tephach breit übergeblieben, so ist es tüchtig. Dahingegen ist es untüchtig, wenn an allen diesen drey Stellen die Haut fehlte, und wenn sie gleich noch alle übrige Theile vollkommen bedeckte.

§. 12.

Wenn A Gift, welches einem Menschen tödtlich ist, eingefressen hätte, oder es wäre von einer Schlange, oder von einem tollen Hunde gebissen worden, so ist es untüchtig zum schlachten. (משום סכנות נפשות) Mischum Sacanoth Nephaschoth.

§. 13.

§. 13.

Wenn bey A die meisten Ribben (Costae) von den 22. welche Wirbelbeine (spondyli) haben (מחציתן שישן נשחטין) Zelaoth Scheisch bachen moach) zerbrochen wären, so ist es untüchtig. Wenn aber die kleinen Ribben, welche keine Wirbelbeine haben, zerbrochen wären, so ist es tüchtig.

§. 14.

Es muß auch ein Jude bey Federvieh sehr genau beobachten, daß es keinen Schaden oder sonst eine gefährliche Gebrechlichkeit an sich hat, wenn er es zu seinem Genuß schlachten will.

§. 15.

Ein überflüssiges Glied an einem Viehe, als z. E. ein überflüssiger Fuß, welchen das Vieh im gehen gebrauchen kann, macht dasselbe untüchtig.

§. 16.

Es darf kein Jude ein Stück Fleisch, das von einem lebendigen Thiere abgeschnitten wird, geniessen.

§. 17.

Es ist auch ein solches reines Thier zum schlachten untüchtig, dem ein Glied oder sonst ein Theil (außer die Testiculi) bey lebendigem Leibe abgeschnitten wird.

§. 18.

Ein Vieh, das durch Feuer ist verletzet worden, und entweder dadurch ein ganzes Glied verloren hat, oder an einem empfindlichen Theile ist

beschädiget worden, ist zum schlachten un-
tüchtig.

S. 19.

Ein zahmes, oder auch ein wildes reines
Thier, das von einem unreinen wilden Thiere,
entweder mit den Zähnen, oder auf andere Art ist
verwundet worden, ist dadurch ganz untüchtig.

S. 20.

Es sind noch fast unzählige Fälle möglich,
welche einem Juden zu seinem Genuß ein Vieh
zu schlachten verbieten.

S. 21.

Alle Milchspeisen sind einem Juden erlaubt
zu essen, die aber von keinen andern, als von den
reinen Thieren herkommen müssen. Dahinge-
gen ist ihm bey seiner Seligkeit verboten, Milch-
und Fleischspeisen mit einander zu vermengen.
(Davon unten ein mehrers.)

S. 22.

Die Früchte der Erden, und die Früchte der
Bäume, sind ohne Ausnahme den Juden zu essen
verstattet. Dahingegen darf kein Jude bey ei-
nem Goi, oder bey einem, der auffer seiner Religion
und sogar bey einem Karaiten, bey Strafe seiner
Seelen Seligkeit, etwas von gekochten Speisen
geniessen. Ja weder Fleisch, noch gekochte
Milch, oder sonst eine einzige Speise, die von ei-
nem Goi nach seiner Gewohnheit zubereitet wird,
wie unten davon weitläufiger wird gehandelt
werden.

S. 23.

S. 23.

Es wird einem Juden keine Speise so mühsam, und fast mit unzähligen Beschwerlichkeiten versalzen, als die Fleischspeisen, indem sie kein Vieh vor den Kopf schlagen dürfen, sondern es muß von einem absonderlichen Schächter mit vielen Ceremonien geschlachtet, und die innern Theile sehr genau besichtigt werden.

Das zweyte Kapittel,
von dem *Shochat* Schächter.

S. 1.

Es kann oder darf nicht ein jeder Jude schlachten, sondern es sind gewisse Personen dazu abgerichtet, die von denen Rabbinen die Erlaubniß dazu erhalten. Und eine solche Person wird *Shochat* Schächter genannt; den Gleissher aber nennen die Juden *Ysp* Kazebh.

S. 2.

Wenn eine ganze Jüdische zahlreiche Gemeinde, oder nur einige in einer Stadt, oder sonst an einem Orte wohnen, so pflegen sie zusammen einen Schächter zu erhalten. Wenn aber einer oder zwey Juden an einem Orte wohnhaft sind, so müssen sie sich gefallen lassen einen Schächter zu besolden, oder es muß einer unter ihnen das Schächten verstehen, und dazu von einem wirklichen Rabbi (der nemlich eine gewisse

